

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des zusätzlichen Einsatzes von Kontrollpersonal zur Durchsetzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie der 3 G-Regel im Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinien Corona-Kontrollpersonal ÖPNV)

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– II B 4 / II B 3 – 51 – 90.2 –
Vom 03. Januar 2022

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Durchsetzung von nachfolgend im Einzelnen bestimmten Verpflichtungen im Rahmen der Bekämpfung von Infektionen während der Corona-Pandemie gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung des zusätzlichen Einsatzes von Kontrollpersonal im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Die Zuwendungen dienen zur Durchsetzung folgender Verpflichtungen:

2.1.1

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung;

2.1.2

Die Verpflichtung, die Verkehrsmittel des ÖPNV nur zu benutzen, wenn die Person geimpfte Person, genesene Person oder getestete Person im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) ist; Schülerinnen und Schülern sowie die Beförderung in Taxen sind hiervon ausgenommen.

2.2

Die Durchsetzung erfolgt durch den zusätzlichen Einsatz von Kontrollpersonal. Dies können sein:

2.2.1

Zusätzliche Einsatzstunden des bestehenden Kontrollpersonals der Zuwendungsempfänger,

2.2.2

Zusätzliche Einsatzstunden zusätzlich von den Zuwendungsempfängern eingestellten Kontrollpersonals.

2.2.3

Zusätzliche Einsatzstunden zusätzlich von den Zuwendungsempfängern eingesetztes Kontrollpersonal von Personaldienstleistern.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1

Eisenbahnunternehmen, soweit sie Schienenpersonennahverkehr oder Stationen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Nordrhein-Westfalen betreiben sowie

3.2

öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes erbringen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist eine Erklärung darüber, dass der zusätzliche Einsatz des Kontrollpersonals über den regulär vorgesehenen Einsatz hinausgeht und eine Verbesserung der Kontrollsituation der unter Nummer 2.1 genannten Verpflichtungen darstellt. Im Zweifelsfall ist zur Beurteilung auf den Umfang des Einsatzes des zusätzlichen Kontrollpersonals im zweiten Halbjahr 2021 abzustellen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Bei der Zuwendungsart handelt es sich um Projektförderung.

5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um Vollfinanzierung mit Höchstbetrag.

5.3

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

5.4

Zuwendungsfähig sind die jeweils nachweisbaren zusätzlichen Eigenleistungen (Nummern 2.2.1 und 2.2.2) oder Mehrausgaben (Nummer 2.2.3).

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinien den Eisenbahnunternehmen sowie den Unternehmen des Öffentlichen Straßenpersonenverkehrs auferlegt werden.

6.2

Nr. 3 der ANBest-P findet für Unternehmen keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 i.V. m. Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen.

6.3

Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Wirkung ab dem 24.11.2021 als erteilt.

7

Verfahren

7.1

Förderanträge sind bis zum 31.05.2022 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Im Antrag ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen darzulegen und zu bestätigen.

7.2

Bewilligungsbehörde ist für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.1 die Bezirksregierung Düsseldorf. Für die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.2 ist Bewilligungsbehörde die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat. Hat ein Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.2 keinen Sitz im Land, ist die Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die überwiegende Betriebsleistung in Nutzwagen-Kilometer des Zuwendungsempfängers im Land erbracht wird.

7.3

Für die Bewilligung der Zuwendung gilt Teil I - VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich - (VV) - der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44. Die Auszahlung der Mittel erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide.

7.4

Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

Für die Förderung von Eigenleistungen (Nummern 2.2.1 und 2.2.2) ist der vereinfachte Verwendungsnachweis zugelassen.

8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 24. November 2021 in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft. Die bisherige Richtlinie Corona-Kontrollpersonal SPNV findet keine Anwendung mehr.